

# **Satzung**

**der Gemeinde Kayhude**

**über die Erhebung von Abgaben**

**für die Niederschlagswasserbeseitigung  
im Gebiet der Gemeinde Kayhude  
vom 24.09.2015**

**(Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 499 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2015 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

### **II. Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 4 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflicht
- § 8 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührensatz

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 13 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 14 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Kayhude (Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - ANS) für das Gebiet der Gemeinde Kayhude in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Die Gemeinde fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen die Herstellung, Veränderung, Umliegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist.
- (2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Dient der Grundstücksanschluss der Entwässerung hinterliegender Grundstücke, ist Schuldner des Kostenerstattungsanspruches auch der Eigentümer oder der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte des veranlassenden Grundstückes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch beginnt mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren von der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

- (2) Niederschlagswassergebühren werden von der Gemeinde für die Grundstücke, die in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Weiterhin gehört hierzu versickertes Niederschlagswasser aus Hausdrainagen. Je angefangene 25m<sup>2</sup> wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für Niederschlagswassergebühren der Gemeinde besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde angeschlossen ist und der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

## **§ 8 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 12 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche beträgt 0 Euro pro Kalenderjahr.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Zisternen mit oder ohne Überlauf), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 14 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der oder die zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antragsteller ist auch Schuldner der gem. Abs. 2 festzusetzenden Gebühr.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die Gemeinde fällig bei
  - a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasseranlage: 50 – 150 Euro
  - b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Niederschlagswasseranlage: 17 – 150 Euro

In den Fällen der Buchstaben a), und b) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 1 und 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabensprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (3) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kayhude, den 08.10.2015

(L. S.)

gez. Bernd Dwenger

---

Bürgermeister